

Abstract zu

**Materiale Vertragsgerechtigkeit in Köhlers Recht und Gerechtigkeit -
- Zur Auseinandersetzung mit Lehre von der laesio enormis -**

Köhler kommt auf die Lehre von der laesio enormis im Rahmen des 5. Kapitels von RuG zu sprechen, das in seiner Komposition sich stark an Kants Ausführungen zum Privatrecht in der Rechtslehre der Metaphysik der Sitten anlehnt (insbes. MdS, RL, §§ 1-21). Dieses Rechtsinstitut rückt Köhler im Rahmen der Erörterung des abgeleiteten Erwerbs in den Fokus, nachdem er zuvor den ursprünglichen Erwerb eingehend behandelt hat. Debattiert wird es unter der Überschrift „Erwerbsrechtliche (ökonomische) Selbständigkeit als Vertragsbedingung (...)“.

RuG, S. 452-456 wird daher die gemeinsame Textgrundlage sein, die ich mit Euch lesen und diskutieren möchte.

Nach einem einführenden Absatz lässt Köhler einen Abschnitt folgen, in dem er sorgfältig (nur) rechtshistorisch argumentiert.

Hier bezieht er sich positiv vor allem auf Göttlicher, Auf der Suche nach dem gerechten Preis, 2004. (Ich schaue mal nach, ob sich Auszüge zur Lektüre lohnen.)

Köhler arbeitet die restriktive Fassung des Reskripts heraus (Verkauf eines Grundstücks [als mutmaßlicher Existenz- bzw. Produktionsgrundlage] zum halben Preis) heraus und wendet sich kritisch gegen die Verallgemeinerung auf jedwede Kaufsache. Ferner grenzt er die Lehre von der laesio enormis von der Lehre vom gerechten Preis ab.

Erst dann hebt die rechtsphilosophische Argumentation an, die sich erstaunlicherweise als erstes auf Hobbes stützt, der die Willenstheorie des klassischen römischen Rechts wieder aufnimmt. Gerecht sind nach diesem alle Verträge, in die die Parteien in freier Willensübereinstimmung eingewilligt haben. Von weiteren Klassikern wird nur Locke und Hegel kurz erwähnt, ohne dass deren Ausführungen wesentlich zur Argumentation beitragen. Kants Ausführungen zum persönlichen Recht (~Vertragsrecht) finden keine Erwähnung.

Kurz zusammengefasst scheint mir die Argumentation wie folgt zu laufen: Der Geltung eines Vertrages liegt zugrunde, dass die Parteien sich als ökonomisch selbständige Subjekte aufeinander beziehen, die „an sich in einem Tauschgleichgewicht stehen.“ Verboten sei, dass Ausnutzen einer einseitigen Notlage. Der Verkauf eines Grundstücks (als Grundlage der Selbständigkeit einer Person) zum halben Preis indiziert die grundsätzliche Verletzung, gleichgültig welche Schwäche beim Verkäufer mitgewirkt habe.

Köhler argumentiert hier mit der Kategorie der Selbständigkeit, die bei Kant ein Qualitätsmerkmal (nicht der Privatperson, sondern) des Staatsbürgers ist. Köhler führt diese Kategorie in seiner Grundlegung des Privatrechts als Folgerung aus dem Prinzip der allgemeinen Selbstbestimmung in Anwendung auf Privatrechtsverhältnisse ein (RuG, S. 338). Konkretisierend wird die Kategorie der Selbständigkeit dann in den Ausführungen zum ursprünglichen Erwerb (RuG, S. 389 ff.), die sich sehr stark auf Kant stützen. Das ideale Prinzip des ursprünglichen Erwerbs sei der Gemeinbesitz der Menschheit an der Erde. Daraus ergebe sich einen grundgleiche Teilhabe eines jeden, die sich immer wieder neu aktualisiere. Partielle Aneignungen der immer wieder (insbes. von Menschenhand) umgeformten Weltsubstanz durch private Erwerbsakte seien zunächst immer provisorisch und müssten im Lichte dieses Ideals stets neu bewertet werden, um peremptorisch gemacht zu werden. Fehle es an der Übereinstimmung mit dem Ideal, dann eröffne dieses den Durchgriff der in ihrer Substanzteilhabe ungleich Getroffenen auf das vorläufig Erworbene (RuG, S. 359 f.). Die permanent-ursprüngliche Substanzteilhabe begründe die besitzrechtliche Selbständigkeit, deren Umfang dem Maße nach auch von den Leistungen der Einzelnen beim Erwerb abhängt.

Ich möchte mit Euch auf der Tagung untersuchen, ob Köhlers Ausführungen zur *laesio enormis* (allein) auf diese Argumentation zurückzuführen ist. Ich habe diese Vermutung und bin gegenüber dieser Begründung skeptisch, was auf einen Kontroverse zwischen mir und Köhler zurückgeht. Mir geht es nun nicht darum, wer hier Recht hat. Sollte sich Köhlers Begründung nicht als robust erweisen, läge mir viel daran, seinen Gedankengang unter Zuhilfenahme der Ausführungen von Kant zum persönlichen Recht (und zum „Hausherrenrecht“) zu rekonstruieren.

Wir müssen daher regelmäßig Kants MdS mit heranziehen. Ein Exemplar wird ja jeder von Euch bei der Hand haben. Um die Lektüre zu vereinfachen, könnte ich aber eine Textsammlung vorbereiten.

Diethelm